

Bundesrat

Drucksache 388/90

01.06.90

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/7282 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes

- Drucksachen 11/6910, 11/6948 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang: Drs. 216/90

Gesetz zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Aufhebung des Aufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und die Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

Personen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Aufnahmegesetzes genommen haben, können einen Antrag nach § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes in Verbindung mit § 8 der Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Das Verfahren richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Satz 2 gilt auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind.

Artikel 2

Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Besetzung des Schadensgebietes“ die Worte „und vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt.

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) § 71 und § 92 des Bundesvertriebenengesetzes ist auf Berechtigte nach Abschnitt I sinngemäß anzuwenden. Hierbei bleiben der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Zeitpunkt sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 außer Betracht.

Artikel 3

Änderung der 2. LeistungsDV-LA

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1395, 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1975 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Anschluß daran“ die Worte „vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt.

Artikel 4

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz kann auf der Grundlage der jeweiligen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes sollen Übersiedler weiterhin einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer Prüfungen oder Befähigungsnachweise haben. Der Bundesrat hält dies für verfehlt. Bundesbürgern, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Prüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben haben, steht ein entsprechender Rechtsanspruch nicht zu.

Da die Aufhebung des Aufnahmegesetzes keinen Aufschub duldet, stimmt der Bundesrat dem Gesetz zu. Er bittet jedoch die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß Artikel 2 Nr. 2 bei nächster Gelegenheit aufgehoben wird.